

## **Wolfgang Johannes Hönle - Stiftung Kunst und Chemie**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Wolfgang Johannes Hönle-Stiftung Kunst und Chemie“. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung und wird von einem Treuhänder verwaltet.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig
- 2) Zwecke der Stiftung sind:
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur
  - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Die Stiftung fördert die Kunst und Kultur, indem sie sich für das Miteinander sowie das bessere Verständnis von Kunst und Kultur auf der einen und der Chemie auf der anderen Seite einsetzt, sowie die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Festkörperforschung (Chemie, Physik und Materialforschung).

- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Weiterentwicklung der Sammlungen der Stiftung durch Bearbeitung, Katalogisierung, Zukäufe, Tauschgeschäfte, Ausstellungen oder Dauerleihgaben;
  - b) die Förderung der Erstellung von Schriften und Publikationen zu den genannten Sammlungen;
  - c) durch Vergabe von Beihilfen für Forschungsarbeiten (Projekte) von Diplomanden, Doktoranden, Habilitanden und Professoren auf dem Gebiet der Festkörperforschung (Chemie, Physik und Materialforschung);
  - d) die Verbreitung von Ergebnissen auf dem Gebiet der Festkörperforschung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Presseberichte.

Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistung begründet.
- 8) Organmitglieder und Stifter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

### § 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Vermögen von 300.000 EUR (250.000 EUR eingebracht in Festgeldern und 50.000 EUR eingebracht in bar).
- 2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stifter eingebrachten Sachmittel.
- 3) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten und auszuweisen.

### § 4 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Stiftung darf im Rahmen der jeweils für steuerbegünstigte Körperschaften anwendbaren Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 4) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen höchstens 1/3 ihres Einkommens in angemessener Weise für den Unterhalt des Stifters oder dessen nächster Angehöriger verwenden, soweit sie unterhaltsbedürftig im Sinne des § 58 Nr. 6 AO sind.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

### § 5 Stiftungsrat

- 1) Die Stiftung hat ein Organ, den Stiftungsrat.
- 2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Im Stiftungsrat sollen neben dem Stifter oder einem Abkömmling möglichst folgende Personen vertreten sein
  - a) der/die amtierende Präsident/in des Treuhänders oder eine vom Treuhänder bestimmte Person;
  - b) ein(e) Chemiker/in oder ein(e) Farbwissenschaftler/in oder ein(e) Physiker/in;
  - c) ein(e) Kunsthistoriker/in;
  - d) ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Naturforschung.
- 3) Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter im Einvernehmen mit dem Treuhänder bestellt. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit berufen. Mit Ausnahme des Stifters scheidet sie jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Die Amtszeit des amtierenden Vorstandes des Treuhänders beträgt immer zwei volle

Kalenderjahre. Mitglieder des Stiftungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so werden neue Mitglieder des Stiftungsrates vom Stifter, von der Familie des Stifters oder vom Vorstand des Treuhänders vorgeschlagen und einvernehmlich ernannt. Nach dem Tod des Stifters bzw. wenn der Stifter auf sein Ernennungsrecht verzichtet, werden neue Mitglieder entsprechend oben geschilderten Prozedere vorgeschlagen und vom Vorstand des Treuhänders ernannt.

#### **§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- 1) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es drei Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 3 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- 4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- 5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gültig.

#### **§ 7 Satzungsänderungen**

- 1) Der Stiftungsrat beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung einzuholen, auch wenn er nicht mehr Mitglied des Stiftungsrats ist.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht oder demnächst nicht mehr zu verwirklichen oder dessen Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und ebenfalls zu den steuerlich begünstigten Zwecken nach der Abgabenordnung zählen.
- 3) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann. Für die Beschlussfassung wird auf oben genanntes Prozedere verwiesen.

#### **§ 8 Vermögensanfall**

*Satzung der Wolfgang Johannes-Hönle - Stiftung Kunst und Chemie*

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Treuhänder, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung der Wolfgang Johannes Hönle-Stiftung zu verwenden hat.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Ettlingen, 15.9.2017

  
Dr. Wolfgang Johannes Hönle

(Stifter)

Frankfurt, 18.9.2017

  
Professor Dr. Wolfram Koch

(für die Treuhänderin)